

Feste Abfälle, die zerkleinert werden müssen

- Lose Schüttung -

Zu jedem Abfall ist vor der Anlieferung eine Stoffbeschreibung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen (aktuelle Analyse, Sicherheitsdatenblatt). Eine repräsentative Probe kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Anliefersystem:

- ASP-Behälter mit Inlinersack
- Absetz- oder Abrollcontainer
- Kippsattelaufleger

Technische Anlieferungsbedingungen:

- Medientemperatur muss unterhalb der Zündtemperatur liegen
- ausschließlich sortenreine Stoffe, die zur Zerkleinerung vorgesehen sind (keine Stoffe gemäß Merkblatt 1 mit Stoffen gemäss Merkblatt 2 vermischt)
- max. Kantenlänge: 120 cm
- max. Gebindegröße (Metall oder Kunststoff): 60 l
- ASP-Behälter müssen leicht und vollständig entleerbar sein
- bei Anlieferung von Spraydosen im ASP muss dieser mit einem geeigneten Druckausgleichsventil versehen sein
- keine Fässer und IBC's mit ausgehärtetem Inhalt, keine massiven Metallteile, Metallscheiben, Eisenrohre und -stangen, Getriebe und Gusstücke, Schläuche mit Flanschanschlüssen bzw. Stahlarmierungen, Steine, Betonbrocken, Endlos-Filtertücher

Ausnahmen von den hier festgelegten Bedingungen bedürfen einer vorherigen Absprache.

Chemisch-physikalische Anlieferungsbedingungen:

Die Grenzwerte der nachfolgend aufgeführten Parameter werden im jeweils gültigen Entsorgungsangebot spezifiziert. Liegt eine Überschreitung der dort angegebenen Werte vor, muss dieses im Vorwege bei SAVA angekündigt werden. Dies führt, falls nicht anders vereinbart, zu einer Berechnung von Zuschlägen für den jeweiligen Parameter:

- Gesamtchlor
- Gesamtschwefel
- Glührückstand
- Gesamtfluor, -brom und -jod
- Summe aus Cadmium und Thallium
- Summe aus Natrium und Kalium
- Gehalt an Silizium
- Quecksilber: < 10 mg/kg (Die Überschreitung des Eingangsgrenzwertes für Quecksilber bedarf einer vorherigen Anmeldung bei SAVA und führt obligatorisch zur Berechnung von Zuschlägen.)

Von der Annahme ausgeschlossen:

Stoffe, die SAVA genehmigungsrechtlich nicht annehmen darf und solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials nicht in den Bunker übernommen werden können; sie sind in Anlage 1 dokumentiert.